

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1966

Nummer 8

Datum	Inhalt	Seite
8. 2. 1966	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966)	25
8. 2. 1966	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1966 (FAG 1966)	29

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966)

Vom 8. Februar 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 wird in Einnahme und Ausgabe auf

10 371 210 100 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushaltsplan

auf 9 915 660 100 Deutsche Mark an Einnahmen und

auf 9 915 660 100 Deutsche Mark an Ausgaben,

im außerordentlichen Haushaltsplan

auf 455 550 000 Deutsche Mark an Einnahmen und

und

auf 455 550 000 Deutsche Mark an Ausgaben.

§ 2

Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- und Ausgabeseite des Haushaltsplans es erfordert, kann der Finanzminister die Inanspruchnahme von Mitteln für be-

stimmte Ausgabetitel oder für Gruppen von solchen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 455 550 000 DM zu beschaffen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Zuweisungen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und sonstiger Stellen, die im außerordentlichen Haushaltsplan bei Kapitel A 07 05 Titel 91 bis 96, Kapitel A 07 06 Titel 91 und Kapitel A 10 06 Titel 96 veranschlagten Beträge überschreiten.

(2) Die dem Finanzminister durch § 3 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1965 vom 13. Januar 1965 (GV. NW. S. 4) erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans gilt auch für das Rechnungsjahr 1966, soweit sie nicht schon im Rechnungsjahr 1965 ausgeschöpft worden ist.

(3) Die im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers geleistet werden.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- a) für Kredite an die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe bis zu 300 000 000 DM
- b) für Kredite an die Ernährungswirtschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft bis zu 2 000 000 DM.

(2) Die dem Finanzminister durch § 4 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1965 vom 13. Januar 1965 (GV. NW. S. 4) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften bis zu 50 000 000 DM für Kredite an die Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen“ in Mainz gilt auch für das Rechnungsjahr 1966, soweit sie nicht schon im Rechnungsjahr 1965 ausgeschöpft worden ist.

(3) Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann.

(4) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie kann für bestimmte Arten von Bürgschaften innerhalb bestimmter Gesamtbeträge und bestimmter Richtlinien auf Vorschlag des Finanzministers allgemein erteilt werden.

§ 5

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 16 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung des Ersten Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1963 (BGBl. I S. 201) bis zum Betrage von 100 000 000 DM zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Gesamthöhe von 30 000 000 DM zu übernehmen. Die Verpflichtungen sind nach Art, Betrag und Zeitdauer zu begrenzen. Das Nähere wird durch Richtlinien geregelt, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erläßt.

(3) Bei Inanspruchnahme des Landes aus diesen Gewährleistungsverpflichtungen können die Mittel der Bürgschaftssicherungsrücklage in Anspruch genommen werden.

§ 6

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 320 000 000 DM aufzunehmen.

§ 7

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

1. Titel 104a (Bezüge der Angestellten) und 104b (Bezüge der Arbeiter),
2. Titel 201a (Unterhaltung, 201b Ersatz und 201c Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen),
3. Titel 200 (Geschäftsbedürfnisse) und 203 (Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren),
4. mit Zustimmung des Finanzministers sämtliche Titel für Sachausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

1. Titel 101 (Bezüge der planmäßigen Beamten und Richter) bis zur Höhe der Ersparnisse, die durch zeitweilige Nichtbesetzung von Planstellen eintreten für
Titel 103 (Bezüge der beamteten Hilfskräfte) und
Titel 104 (Bezüge der nichtbeamteten Kräfte),
2. Titel 103 (Bezüge der beamteten Hilfskräfte) für
Titel 104 (Bezüge der nichtbeamteten Kräfte),
3. Titel 106 (Unterstützungen für die Beamten, Richter, Angestellten und Arbeiter) für
Titel 107 (Beihilfen auf Grund der Beihilfenverordnung),
4. Titel 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentuschädigungen usw.) für
Titel 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen).

(3) Nach Maßgabe der in den Haushaltsplan aufgenommenen Vermerke sind

- a) die übertragbaren Mittel nachstehend aufgeführter Titel gegenseitig deckungsfähig:
1. Kapitel 02 13 Titel 700 bis Titel 876,
 2. Kapitel 03 03 Titel 600 Unterteile a und b,
 3. Kapitel 05 89 Titel 601 Unterteile b und c,
 4. Kapitel 06 02 Titel 571 Unterteile a und c,
 5. Kapitel 07 05 Titel 570 Unterteile 1 und 2,
 6. Kapitel 07 11 Titel 190, 290 und 875,
 7. Kapitel 14 63 Titel 700 und 701,
 8. Kapitel 14 65 Titel 682 Unterteile a und b,
 9. Kapitel 14 65 Titel 684 Unterteile a und b,
- b) die übertragbaren Mittel nachstehend aufgeführter Titel einseitig deckungsfähig:
1. Kapitel 02 12 Titel 612,
 2. Kapitel 05 11 A, 05 12 A, 05 13 A, 05 14 A, 05 15 A, 05 15 C, 05 16 und 05 17 jeweils Titel 324 und 329,
 3. Kapitel 05 41 A und 05 41 B Titel 300 Unterteile a und b,
 4. Kapitel 06 02 Titel 571 Unterteil a,
 5. Kapitel 06 81 Titel 660,
 6. Kapitel 07 05 Titel 570 Unterteil 2,
 7. Kapitel 08 03 Titel 954 Unterteile a und b,
 8. Kapitel 14 65 Titel 681 und 682.

§ 8

(1) Die Übertragung von Ausgabemitteln nach den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und den im Haushaltsplan enthaltenen einzelnen Vermerken bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags auch für solche Ausgabenansätze, die im Haushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzuordnen, soweit Leistungen aus diesen Ausgabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(3) Der Finanzminister kann in Einzelfällen mit Einverständnis des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bestimmen, daß unvorhergesehene und unabweisbare überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Bewilligungen zu Lasten des laufenden Rechnungsjahres geleistet werden.

(4) Bei Anwendung des § 30 a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 DM durch den Betrag von 80 000 DM und der Betrag von 10 000 DM durch den Betrag von 25 000 DM zu ersetzen.

(5) In den Fällen des § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung gilt im Rechnungsjahr 1966 als Wertgrenze des § 3 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Betrag von 500 000 DM.

§ 9

(1) Der Finanzminister kann zulassen, daß Beträge, die von einer Verwaltung zugunsten anderer Verwaltungen oder Dritter verauslagt worden sind, bei ihrer Erstattung von der Ausgabe abgesetzt werden können.

(2) Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesult und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

§ 10

(1) Übertarifliche Leistungen an Angestellte und Arbeiter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministers.

(2) Tritt ein planmäßiger Beamter oder Richter, der unter Wegfall der Dienstbezüge zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder beurlaubt war und der bei seiner Verwaltung auf einer Leerstelle geführt wird, wieder zu seiner Verwaltung zurück, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Mit der Einweisung in die Planstelle fällt eine mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle weg.

(3) Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Finanzministers über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

§ 11

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung und dem Ausschuß für Stellenpläne des Landtags auf Antrag der Landesregierung in dringenden Fällen Planstellen im Zusammenhang mit der Neuordnung der Bezirksregierungen umzuwandeln oder zusätzlich zu schaffen. Die Neuschaffung ist nur zulässig, wenn ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, das ein Hinausschieben der Entscheidung bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1967 ausschließt.

(2) Neue Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“, umgewandelte Planstellen mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ zu versehen. Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen oder umgewandelten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 12

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses für Stellenpläne des Landtags die Ergänzungen in den Stellenplänen des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 vorzunehmen, die zur Durchführung der in den §§ 71 e bis 71 k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1579) vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind.

(2) Die Unterbringungsteilnehmer oder Unterbringungsberechtigten, die nach den in Absatz 1 aufgeführten Vorschriften vom Land entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung zu übernehmen sind oder einen Anspruch auf

Zahlung entsprechender Dienstbezüge erlangt haben, erhalten die ihnen bei rechtsgleicher Wiederverwendung zustehenden Dienstbezüge rückwirkend ab 1. Oktober 1961.

§ 13

(1) Die Landesregierung kann im Rahmen der von ihr zu erlassenden Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugrichtlinien) für Amtsträger, Beamte und Richter, denen ein Dienstkraftwagen zur ständigen Benutzung zur Verfügung steht, für Sonderfälle dessen unentgeltliche Benutzung zu privaten Zwecken zulassen. Für diese Dienstkraftfahrzeuge kann eine Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen werden.

(2) Für die Landtagsverwaltung trifft die Regelung nach Absatz 1 der Landtagspräsident.

§ 14

(1) Die im außerordentlichen Haushaltsplan für den sozialen Wohnungsbau veranschlagten Mittel gelten im Sinne des § 26 Abs. 5 der Reichshaushaltsordnung als Ausgaben, zu deren Leistung eine Verpflichtung besteht.

(2) Beabsichtigt der Finanzminister für sonstige Ausgabenansätze des außerordentlichen Haushaltsplans Ausgabeermächtigungen zu erteilen, bevor Einnahmen aus Anleihen oder sonstige außerordentliche Einnahmen zur Verfügung stehen, so hat er vor seiner Entscheidung den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zu hören.

(3) Von einem danach verbleibenden Überschuß des Rechnungsjahres 1966 sind in Abweichung von § 75 der Reichshaushaltsordnung 50 vom Hundert, mindestens aber 100 000 000 DM, zur überplanmäßigen Verstärkung der bei Kapitel 07 05 Titel 570 zur Förderung des Wohnungsbaues veranschlagten Mittel zu verwenden.

§ 15

(1) Aus konjunkturpolitischen Gründen kann die Landesregierung die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel von ihrer besonderen vorherigen Zustimmung abhängig machen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Sicherung des volkswirtschaftlichen Gleichgewichts die Inanspruchnahme von Mitteln

- a) für neue Baumaßnahmen des Landes und für Anschaffungen (Titel 850 bis 889) von ihrer Zustimmung abhängig zu machen,
- b) für die Fortführung begonnener Baumaßnahmen bis zu 20 vom Hundert des jeweiligen Jahresansatzes einzuschränken,

soweit die einzelne Maßnahme den Betrag von 1 000 000 DM überschreitet.

(3) Wenn die in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, wird die Landesregierung darüber hinaus ermächtigt, Ausgabemittel, die für die Förderung von Baumaßnahmen und Anschaffungen Dritter bestimmt sind, zu sperren.

§ 16

(1) Die Ausgabeansätze für Sachausgaben (Titel 200 bis 299) werden um 10 vom Hundert gekürzt.

(2) Die Ausgabeansätze für Allgemeine Ausgaben, soweit sie die Titel 300 bis 499 betreffen, werden um 8 vom Hundert gekürzt.

(3) Die Ausgabeansätze für Hochbaumaßnahmen — ausgenommen die Ansätze für Vorarbeitskosten — im Einzelplan 05 — Kultusminister — werden um 10 vom Hundert der Gesamtsumme gekürzt. Die Kürzungen im einzelnen sollen im Benehmen zwischen dem Kultusminister, dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und dem Finanzminister nach Anhörung des Kulturausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags festgelegt werden.

§ 17

Das Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210) gilt für das Haushaltsjahr 1966 mit der Maßgabe, daß das Land vom Beginn des Schuljahres 1966 an die Aufwendungen für die Beschaffung von Lernmitteln nur trägt, wenn mindestens drei unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden sind.

§ 18

Der Finanzminister kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 19

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Februar 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Pütz

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
Franken

Der Minister für Bundesangelegenheiten
Lemmer

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

Der Kultusminister
Mikat

Der Justizminister
Sträter

Anlage

zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966)

Gesamtplan
des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen
Rechnungsjahr 1966

Einzelplan	Einnahmen Ansatz 1966 DM	Ausgaben Ansatz 1966 DM
I. Ordentlicher Haushaltsplan		
01 Landtag	287 400	15 748 200
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	3 119 800	193 873 900
03 Innenminister	274 619 400	953 591 200
04 Justizminister	210 812 300	502 507 100
05 Kultusminister	713 939 100	3 396 271 500
06 Arbeits- und Sozial- minister	36 518 900	644 398 300
07 Minister für Landes- planung, Wohnungs- bau und öffentliche Arbeiten	91 869 700	1 557 673 500
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Ver- kehr	10 398 200	318 070 600
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und For- sten	115 100 500	650 601 100
12 Finanzminister	159 581 200	477 698 300
13 Landesrechnungshof	40 300	3 796 500
14 Allgemeine Finanzver- waltung	8 299 373 300	1 201 429 900
	9 915 660 100	9 915 660 100
II. Außerordentlicher Haushaltsplan		
A 07 Minister für Landes- planung, Wohnungs- bau und öffentliche Arbeiten	128 050 000	128 050 000
A 08 Minister für Wirt- schaft, Mittelstand und Verkehr	237 500 000	237 500 000
A 10 Minister für Ernäh- rung, Landwirtschaft und Forsten	90 000 000	90 000 000
	455 550 000	455 550 000

— GV. NW. 1966 S. 25.

**Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden
für das Rechnungsjahr 1966
(FAG 1966)**

Vom 8. Februar 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

(1) Das Land stellt zur Gewährung von allgemeinen Finanzzuweisungen und zweckgebundenen Zuschüssen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1966 25 v. H. des Landesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und seiner übrigen Steuereinnahmen mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung (Steuerverbund).

Für die Berechnung des Anteils der Gemeinden und Gemeindeverbände sind die Steuereinnahmen nach Satz 1

- a) um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat,
- b) um den Betrag zu ermäßigen, den das Land nach § 6 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des 8. ÄndG. LAG vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 809) abzuführen hat,
- c) um die gemäß § 16 des Rennwett- und Lotteriesteuergesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung der Verordnung über die einstweilige Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 282) den Rennvereinen zustehenden Anteile an der Totalisatorsteuer zu ermäßigen,
- d) um das nach dem Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes zweckgebundene Aufkommen an Feuerschutzsteuer zu ermäßigen,
- e) um das an den Bund abzuführende Aufkommen gemäß § 5 a Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 19. Dezember 1963 (BGBl. I S. 983) zu ermäßigen.

Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres ist im übernächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

(2) Der nach Absatz 1 vom Land zur Verfügung zu stellende Betrag ist für die allgemeinen Finanzzuweisungen nach den §§ 2 bis 10, für die Zuweisungen zu den Kosten der Planung, Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht bei den Bundesfernstraßen nach § 11 Abs. 2 Buchst. d), für die Zuweisungen für die Auftragsverwaltung nach § 15 Abs. 2 und 3 sowie für die Zuweisungen für das Schulbauprogramm und für die Beseitigung von Kriegsschäden nach § 18 zu verwenden.

(3) Außerhalb des Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände die weiteren in diesem Gesetz vorgesehenen zweckgebundenen Zuschüsse.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzzuweisungen

1. Unterabschnitt

Gesamtbeträge

§ 2

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten allgemeine Finanzzuweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen.

Hierfür werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt vorgesehenen Bestimmungen im Rechnungsjahr 1966 zur Verfügung gestellt:

1. für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	1 254 300 000 DM
2. für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise	211 000 000 DM
3. für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	192 000 000 DM
4. für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Landkreise	46 000 000 DM
	1 703 300 000 DM.

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 3

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung oder den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl und die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 87,5 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so errechnet, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 3, 4 und 5 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 4

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde	
mit nicht mehr als	5 000 Einwohnern 120 v. H.
mit	10 000 Einwohnern 125 v. H.
mit	15 000 Einwohnern 128 v. H.
mit	20 000 Einwohnern 129 v. H.
mit	25 000 Einwohnern 130 v. H.
mit	50 000 Einwohnern 135 v. H.
mit	100 000 Einwohnern 140 v. H.
mit	200 000 Einwohnern 145 v. H.
	mit 500 000 Einwohnern
	und mehr 150 v. H.

der Einwohnerzahl.

Für die Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 v. H. nach oben abgerundet.

2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde 18 v. H. der Einwohner-

zahl übersteigt. Ist der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 v. H. des Unterschiedes vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 v. H. übersteigt.

An die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl tritt ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 v. H. des Unterschiedes zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt.

Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961 geltenden Begriffsbestimmungen.

3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 v. H. des Hauptansatzes.

§ 5

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- | | | |
|---|--------------|----------------|
| a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge | | mit 80 v. H.; |
| b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken: | | |
| die ersten der Meßbeträge | 20 000 DM | mit 120 v. H., |
| die weiteren der Meßbeträge | 100 000 DM | mit 160 v. H., |
| die weiteren der Meßbeträge | 400 000 DM | mit 200 v. H., |
| die weiteren der Meßbeträge | 4 000 000 DM | mit 220 v. H., |
| die weiteren Meßbeträge | | mit 240 v. H.; |

der Berechnung zu Buchst. a) und b) sind die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1965 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen;

- c) bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Kalenderjahr 1965 geteilte und auf einen Hebesatz von 200 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1964 bis 30. September 1965, vermehrt um die Hälfte der Ist-Einnahmen und vermindert um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen in diesem Zeitraum.

§ 6

Die nach §§ 3 bis 5 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels eines späteren Jahres vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 500 DM führt, oder wenn bei Gemeinden, die auch nach der Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl sich um nicht mehr als 1 000 DM ändert.

§ 7

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreismulage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

§ 8

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so errechnet, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

1. Hauptansatz

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises
mit 1 — 25 000 Einwohnern 100 v. H.,
über 25 000 Einwohner 90 v. H.
der Bevölkerungszahl dieser Gemeinde.

2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 v. H. des Hauptansatzes.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 27,5 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden, der gemeindefreien Grundstücke und der Gutsbezirke zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 80 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 9

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 9 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

5. Unterabschnitt

Ausgleichsstock

§ 10

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von

Gemeinden und Landkreisen im Einzelfalle Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können daneben verwendet werden:

- a) für Zuweisungen zu einmaligen Ausgaben, die aus Anlaß des Zusammenschlusses von Gemeinden entstehen, bis zu 6 000 000 DM,
- b) für Zuweisungen an Gemeinden im Raume Bonn, die durch Dienststellen des Bundes in besonderem Maße belastet werden, bis zu 10 000 000 DM,
- c) für Zuschüsse an die Gemeinden und Gemeindeverbände zu Weihnachtsbeihilfen an Bedürftige bis zu 10 000 000 DM.

(3) Über die Bewilligung der Bedarfszuweisungen entscheiden der Innenminister und der Finanzminister.

(4) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

Dritter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt

Straßen

§ 11

(1) Die Landschaftsverbände erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen entstehen, einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen bemessen wird. Er beträgt

für die freie Strecke	3 500 DM je Kilometer
und	
für die Ortsdurchfahrten	5 000 DM je Kilometer.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) für den Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen einen Zuschuß von 343 955 500 DM,
- b) für Zuschüsse zum Neu-, Um- und Ausbau von Kreisstraßen in kreisfreien Städten sowie von Ortsdurchfahrten in der Baulast der Gemeinden und Zubringerstraßen und zur Verbesserung des Verkehrsnetzes der Gemeinden 163 339 000 DM,
- c) für Zuschüsse zur Förderung baulicher Maßnahmen der Gemeinden zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln 20 000 000 DM,
- d) zu den Kosten der Planung, Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht bei den Bundesfernstraßen einen Zuschuß von 30 000 000 DM.

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis von 48 zu 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Die Aufteilung der Beträge zu b) und c) auf die Landschaftsverbände und ihre Verwendung regelt der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister den Betrag zu d) auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach Maßgabe der im Rechnungsjahr 1966 entstehenden Kosten aufzuteilen.

§ 12

(1) Die Landkreise erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den

Neu-, Um- und Ausbau der Kreisstraßen entstehen, einen Zuschuß von 88 200 000 DM. Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und der Innenminister regeln die Aufteilung des Betrages auf die Landkreise.

(2) Die kreisfreien Städte erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Unterhaltung und Instandsetzung der Kreisstraßen entstehen, einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Kreisstraßen bemessen wird. Er beträgt 3 500 DM je Kilometer.

§ 13

(1) Die Gemeinden erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Unterhaltung und Instandsetzung von Ortsdurchfahrten entstehen, nach Maßgabe des Haushaltsplans einen Zuschuß, der nach der Länge der Ortsdurchfahrten bemessen wird. Er beträgt

- a) für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Landstraßen 5 000 DM je km,
- b) für Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen 3 500 DM je km.

(2) Für Zuschüsse zu den Kosten, die den Gemeinden durch die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Neu-, Um- und Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen entstehen, werden 50 000 000 DM bereitgestellt. Der Betrag wird auf die kreisfreien Städte und die Landkreise nach der Länge der Gemeindeverbindungsstraßen aufgeteilt. Die Landkreise leiten von dem auf sie entfallenden Betrag 1 900 DM je km an die kreisangehörigen Gemeinden weiter. Der verbleibende Betrag ist von den Landkreisen für Zuschüsse zum Neu-, Um- und Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen nach der Dringlichkeit der Maßnahmen zu verwenden.

§ 14

(1) Die Zuschüsse nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Landkreise neben den Zuschüssen nach § 12 Abs. 1 wenigstens 65 v. H. und die Gemeinden neben den Zuschüssen nach § 13 Abs. 2 wenigstens 40 v. H. der auf sie entfallenden Zuschüsse aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden.

(2) Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und der Innenminister werden ermächtigt, Richtlinien für die Verteilung und die Verwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse nach den §§ 12 und 13 zu erlassen.

2. Unterabschnitt

Auftragsverwaltung und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und den Landkreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Landkreise beteiligen die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Landkreise und die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise erhalten einen Zuschuß zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, der nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Der Zuschuß beträgt

für die kreisfreien Städte	26,— DM je Einw.,
für die Landkreise	21,25 DM je Einw.

Die Landkreise sind verpflichtet, von diesem Betrag an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit nicht mehr als 40 000 Einwohnern 7,75 DM je Einw.,

an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mehr als 40 000 Einwohnern 11,60 DM je Einw.

weiterzuleiten.

(3) Zum Ausgleich von Einnahmeausfällen, die durch die Einbeziehung der Zuschüsse zu den Kosten der Katasterämter in die Zuschüsse nach Absatz 2 entstehen, werden 15 300 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Beträge im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten auf die kreisfreien Städte und die Landkreise aufzuteilen.

(4) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Beihilfen für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

3. Unterabschnitt

Kriegslasten und Schulbau

A. Kriegsbedingte Fürsorge

§ 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Landschaftsverbänden (Sozialhilfeträgern) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe nach dem 1. Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) in der vom Bund übernommenen Höhe. Hierbei kann der Innenminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister, soweit dies zum Ausgleich von Härten erforderlich ist, von der Bemessungsgrundlage des Bundes abweichen.

B. Schulbauprogramm und Beseitigung von Kriegsschäden

§ 18

(1) Für die Beseitigung von Kriegsschäden werden im Rechnungsjahr 1966 21 000 000 DM für folgende Maßnahmen zur Verfügung gestellt:

1. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen allgemeinen Grundvermögen;
2. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen unbeweglichen Verwaltungsvermögen und dessen Zubehör;
3. Kriegsschädenbeseitigung an Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken und Wasserläufen;
4. Kriegsschädenbeseitigung an der Kanalisation;
5. Kriegsschädenbeseitigung am Betriebsvermögen.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

(2) Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Schulen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 265 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(3) Die Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 2 werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 v. H. dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden.

(4) Die bei der Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Beträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt hierfür vorgesehenen Bestimmungen bereitgestellt.

Vierter Abschnitt

Umlagen und Steuern

§ 19

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§§ 5 und 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und der Grundsteuerergänzungszuschüsse und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 v. H. festgesetzt werden soll.

(5) Die Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß in § 21 Satz 1 des Lippischen Gemeindeabgabengesetzes (Lipp. GS. 1930 S. 243) in der zur Zeit geltenden Fassung das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

(6) Die Erhebung der Jagdsteuer und der Schank-erlaubnissteuer bleibt den kreisfreien Städten und Landkreisen vorbehalten.

§ 20

Die Vorschriften des § 19 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

§ 21

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Landkreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsverbandsumlage).

(2) Die Landschaftsverbandsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen (§§ 5 und 6) der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung des Innenministers.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 22

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einem Landschaftsverband, einem Landkreis oder einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn der Landschaftsverband, der Landkreis oder die Gemeinde es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der dem Landschaftsverband, dem Landkreis oder der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

§ 23

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt auf den 31. Dezember 1964 fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Für die Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 4 Nr. 2) ist das Ergebnis der Volkszählung vom 6. Juni 1961 maßgebend.

(2) Für die Gemeinden und Gemeindeteile, die auf Grund des Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande (BGBl. II 1963 S. 463) mit Wirkung vom 1. August 1963 zur Bundesrepublik Deutschland gehören, sind bei der Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 4 Nr. 2) die vom Statistischen Landesamt nach dem Stand vom 1. August 1963 ermittelten Zahlen maßgebend.

(3) Als Länge der zu unterhaltenden Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen (§§ 11 bis 13) gelten die am 30. Juni 1965 in den Straßenverzeichnissen (§§ 4 und 61 LStrG — GV. NW. 1961 S. 305 —) für jede Straßengruppe eingetragenen Straßenlängen.

§ 24

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 25

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsanordnungen.

§ 26

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Februar 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten

Franken

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

Der Kultusminister

Mikat

— GV. NW. 1966 S. 29.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.